



ERDGAS

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1 Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08. November 2006 für:

- den Neubau von Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV),
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen (§§9 und 11 NDAV),
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NDAV.

2 Netzanschluss (§§ 5 bis 9 NDAV)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Waren GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Waren GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Die Kosten richten sich nach den Pauschalsätzen gemäß Ziffer 2.2.

2.1.4 Der dem Anschlussnehmer zu berechnende Netzanschlusspreis kann folgende Kostenanteile enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NDAV),
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV,
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung.

2.1.5 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Waren GmbH ferner die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird, nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.1.6 Für Netzanschlüsse die durch Lage, Art und Dimensionierung (> DN 50) vom Standard abweichen und durch die nachfolgenden Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten nach Aufwand berechnet werden.

2.1.7 Wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird, ist die Stadtwerke Waren GmbH berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen.

2.1.8 Brennwert/Druck:

Erdgas ist ein Naturprodukt und je nach Aufkommensgebiet von unterschiedlicher Beschaffenheit. Die Stadtwerke Waren GmbH stellt über das Gasversorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit seinen Kennwerten der 2. Gasfamilie entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260 zur Verfügung.

Die verbrauchte Erdgasmenge wird am geeichten Zähler in Kubikmetern abgelesen und nach der Multiplikation mit dem Brennwert als Kilowattstunde abgerechnet. Der Brennwert, mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite, widerspiegelt den auf die Brennstoffmenge bezogenen Energiegehalt in kWh/m³. Er wird entsprechend den gültigen Abrechnungsbestimmungen des DVGW (G 685) einmal pro Jahr ermittelt.

Die am Zähler abgelesene Erdgasmenge ist das Gasvolumen im Betriebszustand. Zur Abrechnung wird dieses Betriebsvolumen in Normvolumen mittels einer Zustandszahl umgerechnet. Die Zustandszahl ermittelt sich aus den für das Versorgungsnetz der Stadtwerke Waren GmbH zutreffenden Kennwerten: mittlere Erdgastemperatur 15°C, barometrischer Druck 1007 mbar (bei geodätischer Höhenlage 75 m) sowie am Netzanschluss anliegender Druck 22 mbar.

2.2 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

2.2.1 Netzanschluss bis DN 50

Bestandteile der Netzanschlusskosten: sind die Verbindung des Anschlusses mit dem Versorgungsnetz, die Verlegung der Anschlussleitung einschließlich Erdarbeiten, die Montage und der Anschluss der Hauptabsperreinrichtung sowie ggf. des Gasdruckregelgerätes und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses.

Nicht enthalten sind: der Mauerdurchbruch, die Montage der Hauseinführung (Schutzrohr) sowie deren Abdichtung gegen das Mauerwerk. Für diese Leistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- Anschluss Gas mit einer Länge bis 10 Meter: **1.063,00 € 1.264,97 €)**

2.2.2 Kombianschlüsse

Kombianschlüsse sind kombinierte Netzanschlüsse der Sparten Gas, Strom, Wasser der Stadtwerke Waren GmbH, die vom öffentlichen Straßenraum durchgehend bis in das Anschlussobjekt in einem gemeinsamen Rohrgraben verlegt werden. Für die Herstellung eines Kombianschlusses gewährt die Stadtwerke Waren GmbH einen Preisnachlass auf den Anteil der Erdarbeiten. Der Nachlass wird von den Anschlusskosten je Medium/Leitung in folgender Höhe abgesetzt:

- Zweifachgraben (Gas/Strom oder Gas/Wasser): **25,00 € 29,75 €)**
- Dreifachgraben (Gas/Strom/Wasser): **34,00 € 40,46 €)**

2.2.3 Mehrlängen bis DN 50

Ist die Anschlusslänge größer als die den Netzanschlusskosten zugrunde liegende Längenauspauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusslänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge Anschlussleitung pro Meter: **18,00 € 21,42 €)**

2.2.4 Eigenleistung Erdarbeiten

Für die durch den Anschlussnehmer geleisteten Erdarbeiten auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Waren GmbH einen Preisnachlass, angerechnet auf die Netzanschlusskosten.

- Preisnachlass pro Meter: **10,00 € 11,90 €)**

2.2.5 Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.2 aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: **39,00 € 46,41 €)**

2.3 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Die Stadtwerke Waren GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen nach § 11 Abs. 2.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

2.4 Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen, Fälligkeit (§§ 9 u. 11 NDAV)

2.4.1 Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Waren GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

2.4.2 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 2.2 und 2.3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Waren GmbH angemessene Vorauszahlungen.

2.4.3 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Waren GmbH auf die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen.

2.5 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)

2.5.1 Montage

Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung.

- Gaszähler: **39,00 € 46,41 €)**
- je weiteren Gaszähler am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt: **20,00 € 23,80 €)**

2.5.2 Wiederverplombung von nicht gemessenen Teilen der Gasanlage des Anschlussnehmers

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: **39,00 € 46,41 €)**

2.5.3 Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.5 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: **39,00 € 46,41 €)**

2.6 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Gasanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten.

2.6.1 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung: **39,00 € 46,41 €)**
- physische Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung: **350,00 € 416,50 €)**
- Aufwandspauschale: **8,00 €**

2.6.2 Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung: **39,00 € 46,41 €)**
- Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses nach physischer Trennung an der Anschlussleitung **400,00 € 476,00 €)**
- Aufwandspauschale: **8,00 €**

2.6.3 Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 2.6 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: 39,00 € 46,41 €)

2.6.4 Fälligkeit, Umsatzsteuer

Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig.

Die Aufwandspauschale unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung.

2.7 Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet.

- 1. Mahnung: 2,00 €
- 2. Mahnung: 5,00 €
- Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes): 6,00 €
- Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang): 12,61 € 15,00 €)

Mit Ausnahme der Kosten für das Inkasso unterliegen diese Preise nicht der Umsatzbesteuerung.

3 Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist durch das Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Waren GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Netzanschlusspreises abhängig gemacht werden.

4 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Waren GmbH die veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-waren.de abrufbar.

5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (z. Z. 19%) wird den umsatzsteuerpflichtigen Beträgen in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Soweit die oben genannten Preise der Umsatzbesteuerung unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise [*] angegeben.

6 Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Waren GmbH behält sich Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

7 Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH zur NDAV vom 01.05.2007 außer Kraft.